

# Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## Der Kreistag



**Drucksache-Nr.: BV/0720/2018**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Schulze, Uwe

**Verantwortlich für die Umsetzung:** 40 Schulverwaltungsamt / KVHS

### Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Bildungs- und Sportausschuss	23.05.2018				
Kreis- und Finanzausschuss	24.05.2018				
Kreistag	14.06.2018				

**Bezeichnung des TOP:** Honorarsatzung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über den Abschluss von Honorarverträgen und die Höhe der zu zahlenden Honorare durch die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld (Honorarsatzung der KVHS Anhalt-Bitterfeld).

### Sachdarstellung:

#### I.

Die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld mit den Standorten in Köthen, Bitterfeld und Zerbst war bis zum 31. Dezember 2017 dem Institut für Kultur und Weiterbildung (IKW) zugeordnet. Das IKW wurde als Eigenbetrieb des Landkreises Anhalt-Bitterfeld geführt.

Der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hat in der Sitzung am 19. Oktober 2017 u. a. die Auflösung des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ zum 31. Dezember 2017 beschlossen (Beschluss-Nr.: 177-24/2017).

Auf der Grundlage dieser Beschlussfassung ist die Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld seit dem 01. Januar 2018 eine Einrichtung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, die dem Amt 40 (Schulverwaltungsamt/KVHS) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zugeordnet wurde.

Der § 4 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 25. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 379) in der derzeit geltenden Fassung regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung der Förderfähigkeit von Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

Gemäß § 4 Abs. 6 dieses Gesetzes können Träger, die nicht nur in der Erwachsenenbildung tätig sind, als förderfähig anerkannt werden, wenn ihre Erwachsenenbildungstätigkeit organisatorisch abgegrenzt und durch eine Satzung geregelt ist sowie gesondert Rechnung gelegt wird.

In seiner Sitzung am 03. Mai 2018 hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die Satzung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld beschlossen (Beschluss-Nr.: \_\_\_\_\_). In dieser Satzung wird u. a. geregelt, dass die Dozenten für die Dauer der geplanten Bildungsveranstaltung einen Lehrauftrag in Form eines Honorarvertrages erhalten. Durch diesen Vertrag wird weder in arbeitsrechtlicher noch in versicherungsrechtlicher Hinsicht ein Dienstverhältnis mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld begründet. Das Honorar wird nach den Bestimmungen der Honorarsatzung der KVHS Anhalt-Bitterfeld festgelegt (vgl. § 9 Abs. 2 S. 1 bis 3).

Mithin ist durch eine Satzung u. a. die Höhe des Honorars sowie das Nähere zum Abschluss der Honorarverträge zu regeln.

## II.

In der Honorarordnung der KVHS Anhalt-Bitterfeld in der derzeit geltenden Fassung wird die Höhe des zu zahlenden Honorars für eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) je nach Arbeitsumfang in der Vorbereitung, Qualifikation und der Erfahrung der Lehrkraft

**von 13,00 Euro bis zu 17,00 Euro**

festgelegt.

Zur Einschätzung der Angemessenheit dieser satzungsmäßig festgelegten Honorare wird hilfsweise der RdErl. des MF vom 06.06.2016 - 21.12-04011-8 (Zuwendungsrechtsergänzungserlass, MBl. LSA S. 383) herangezogen.

In Abschnitt 2 Pkt. 4.2 wurde hinsichtlich der Anerkennung von zuwendungsfähigen Personalausgaben geregelt, dass nachfolgende Pauschalwerte zur Anwendung kommen:

Qualitätsstufen	Euro Pro Stunde <sup>1)</sup>
a) für einfache Tätigkeiten, für die eine berufliche Ausbildung nicht erforderlich ist	13
b) für Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung erforderlich sind	18
c) für höherwertige Tätigkeiten, wie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern	24

<sup>1)</sup> Die Beträge gelten hier bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Wochenstunden. Diese Pauschalbeträge beinhalten einen durchschnittlichen Stundensatz oder Monatswert zur Abgeltung der Personalkosten für den Arbeitgeberanteil für die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungen (21 v. H.) sowie zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen (11,5 v. H.).

Festzuhalten bleibt, dass es sich hierbei um pauschale Vergütungen **pro Stunde** handelt.

## II.1

Die Höhe des Honorars wird gemäß § 4 der Honorarsatzung der KVHS Anhalt-Bitterfeld (neu zu beschließende Satzung) je nach Arbeitsumfang hinsichtlich der Vorbereitung, der Qualifikation und der Erfahrung der Lehrkraft sowie unter Beachtung des inhaltlichen Niveaus des Themas der Bildungsveranstaltung (neu) auf **mindestens 13,00 Euro** bis zu **maximal 18,00 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten)** festgelegt.

Hochgerechnet auf 60 Minuten würde dies einer „Bezahlung“ von ca. 17,00 Euro bis zu 24,00 Euro entsprechen.

Zudem fand Berücksichtigung, dass das höchste Honorar für eine Unterrichtsstunde gemäß der Honorarordnung für freiberufliche Lehrkräfte an den Musikschulen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bei 18,50 Euro liegt.

Vor dem Hintergrund des zuvor Dargestellten kann eingeschätzt werden, dass die in der neu zu beschließenden Satzung geregelten Honorarsätze angemessen sind.

## II.2

In der neu zu beschließenden Honorarsatzung für die KVHS Anhalt-Bitterfeld sind gegenüber der derzeit geltenden Honorarordnung der KVHS u. a. bzgl. der Honorarverträge sehr detaillierte Regelungen aufgenommen worden, die Regelungen zur Höhe des Honorars und der Honorarzahung wurden getrennt voneinander dargestellt sowie durch klarstellende Bestimmungen ergänzt bzw. erweitert.

## III.

Die Zuständigkeit des Kreistages zur Entscheidung über diesen Sachverhalt ergibt sich aus den §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288).

### Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
2018	271101.501901	234.000,00

### Anlagenverzeichnis:

Honorarsatzung KVHS ABI

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
U. Schulze  
**Landrat**